

Spezielle

Miet-Bedingungen (=“MB“) MB-CH-DT_V2026-02-12

gültig für: **z-build AG Schweiz** (UID-CHE 185.615.305), Aarbergstrasse 42, CH-3272 Walperswil = folgend „z-build CH“
z-trade AG Schweiz (UID-CHE 112.153.183), Aarberstrasse 42, CH-3272 Walperswil = folgend „z-trade CH“
z-part group AG (UID-CHE 114.023.309), Aarberstrasse 42, CH-3272 Walperswil = folgend „z-part.group“

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese speziellen Miet-Bedingungen (MB) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters, sofern deren Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde. Es gelten die bei Vertragsschluss aktuellen Fassungen der AGB und MB. Die geltenden AGB und MB sind auf der Homepage www.z-part.group abrufbar. AGB und MB gehen allen anderen Vertragsbestandteilen vor. Abweichungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Diese Miet-Bedingungen gelten für Verträge über die Miete von technischem Gerät im Bauwesen, insbesondere Einbaugeräte für Schraubfundamente.
- 1.3 Es entsteht mit der Auftragserteilung ein Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Auftraggeber bzw. Mieter. Der Vertragspartner des Vermieters (Kunde/Mieter/Besteller) wird nachfolgend als „Mieter“ bezeichnet. Die MB gelten für sämtliche Leistungen des Vermieters im Bereich der Miete gegenüber dem Mieter. Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht.
- 1.4 AGB des Mieters finden keine Anwendung. Änderungen und Ergänzungen der MB bzw. sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

2. Gebrauch und Sicherheit

- 2.1 Für jedes Mietgerät stellt der Vermieter detaillierte Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen online unter www.z-part.group/eigenbau zur Verfügung.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, diese vor Einsatz des Geräts aufmerksam zu lesen und dafür zu sorgen, dass alle Bediener entsprechend informiert und unterwiesen sind. Der Mieter ist verantwortlich für die Unterweisung seines Personals und trägt hierfür die Beweislast.
- 2.3 Mit Abschluss des Mietvertrages bestätigt der Mieter,
 - die Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen zur Kenntnis genommen, gelesen und verstanden zu haben und diese umzusetzen,
 - die Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen an alle mit dem Gerät befassten Personen weiterzugeben, bevor diese mit der Bedienung des Geräts beginnen,
 - die Einhaltung der Anweisung während der gesamten Mietdauer sicherzustellen,
 - vor Arbeitsbeginn die Lage unterirdischer Anlagen geprüft und Schutzmaßnahmen ergriffen zu haben und
 - für eine sichere Nutzung der Geräte auf der Baustelle zu sorgen.

3. Besondere Sorgfalt bei unterirdischen Anlagen

- 3.1 Der Betrieb der Mietgeräte kann zu erheblichen Beschädigungen an unterirdischen Anlagen (z.B. Leitungen, Kabeln, Rohren, Schächten, Fundamenten oder sonstigen baulichen Strukturen) führen.
- 3.2 Der Mieter trägt die Verantwortung, sich vor Arbeitsaufnahme über die Lage solcher Anlagen zu informieren (z.B. durch Einholung von Leitungsauskünften bei den zuständigen Versorgungsunternehmen, Ortsbegehungen oder technische Ortungen) und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.
- 3.3 Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden an unterirdischen Anlagen und Bauwerken, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Mietgeräte entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Schäden auf unzureichende, fehlerhafte oder unterlassene Erkundung der örtlichen Gegebenheiten zurückzuführen sind. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

4. Haftung und Versicherung

- 4.1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder die Nichtbeachtung der Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen entstehen.
- 4.2 Der Vermieter empfiehlt dringend, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere Schäden an unterirdischen Leitungen abdeckt. Auf Wunsch unterstützt der Vermieter bei der Klärung der notwendigen Versicherungsdeckung. Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe des Mietgeräts einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.
- 4.3 Die Haftung des Vermieters – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine zwingende gesetzliche Haftung (z. B. Produkthaftung) vorliegt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung des Vermieters für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.